

## Volleyball-Promotion-EM der Herren in Wien vom 2. bis 10. Juli 1997

Die Gegner der Österreicher bei der Promotion-EM in Wien stehen endgültig fest!

Im Pool A und Pool E wurden am 31. Mai die restlichen Gegner des österreichischen Herren-Volleyballnationalteams für die Promotion-EM im Wiener Ferry-Dusika-Stadion (2. bis 10. Juli 1997) ausgespielt:

Polen konnte durch einen 3:1-Auswärtssieg über Lettland im Pool A Israel noch vom zweiten Platz verdrängen und bekommt in Wien somit die letzte Qualifikationschance für die A-EM in Eindhoven (Holland, September 1997).

Im Pool E ging es bei Tschechien gegen Finnland noch um die Plätze Eins und Zwei. Gruppensieger wurde durch einen 3:1-Sieg Tschechien und reist damit nach Eindhoven. Finnland darf Anfang Juli die Fahrt nach Wien antreten.

Teilnehmer bei der Volleyball-Promotion-EM der Herren in Wien: Polen, Belgien, Deutschland, Portugal, Finnland. Hier werden die letzten zwei Teilnehmer für die A-EM in Holland ermittelt. Die Gruppenersten qualifizieren sich automatisch für Holland.

Fix qualifiziert für die A-EM in Eindhoven sind: Slowakei, Griechenland, Frankreich, Ukraine und Tschechien.

Zur Veranstaltung:

Qualifikationsturnier für die Herren-Volleyball-EM-Endrunde in Eindhoven (Holland, im September 1997) vom 2. bis 10. Juli 1997 im Wiener Ferry-Dusika-Stadion, 1020 Wien, Engerthstraße 267–269.

Daten: 2., 3., 4., 6. und 7. Juli täglich ab 15 Uhr, jeweils 3 Matches (5. und 8. Juli sind Ruhetage), die Finalspiele finden am 9. und 10. Juli ab 17.30 Uhr statt.

Veranstalter: Die MA 51 und der Österreichische Volleyball-Verband

\*

## „Engel, Engel“ in der Kunsthalle

„Engel, Engel“ ist der Titel der diesjährigen Festwochenausstellung, die in der Kunsthalle Wien bis 7. September zu sehen ist. Die von Kathrin Pichler kuratierte Schau nimmt die Metapher des Engels als Leitgedanken auf und setzt sich davon ausgehend mit dem Problem der Individualität, der Selbstdarstellung und der Persönlichkeitsdefinition auseinander. Es sind mehr als 50 Arbeiten vor allem zeitgenössischer Künstler zu sehen.

Die Ausstellung beginnt mit einer retrospektiven Einführung, die klassische Persönlichkeiten des 20. Jahrhunderts mit exemplarischen Werken zitiert wie etwa Louise Bourgeois oder Ives Klein. In ihrem Hauptteil sind mehr als 50 gegenwärtige Positionen vertreten – Künstler wie Cindy Sherman, Mike Kelley, Thomas Ruff, Gary Hill oder Inez van Lamsweerde. Die Resonanz, die das Thema gefunden hat, zeigt sich gerade auch daran, daß einige neue Arbeiten eigens für diesen Anlaß geschaffen wurden.

Mit der Schau wird die Tradition der Festwochenausstellung fortgesetzt, gleichzeitig soll durch die Wahl dieses Themas, das in seinen ästhetischen Spielarten auch grenzüberschreitend ist, das Projekt einer gemeinsamen, verschiedene Kunstformen vereinigenden Initiative der Kunsthalle Wien mit den Wiener Festwochen markiert werden.

Ein Musikprogramm mit sechs Events wird von Juni bis September 1997 die Ausstellung begleiten.

Vom 29. August bis 4. September 1997 wird im Filmhaus Kino ein Filmprogramm zum Thema „Engel, Engel“ laufen.

Die Ausstellung ist täglich außer Dienstag von 10 bis 18 Uhr, Donnerstag bis 20 Uhr zu sehen, der Eintrittspreis beträgt 80 Schilling, es gibt eine Reihe von Ermäßigungen. Führungen werden jeweils Donnerstag, 18 Uhr, Samstag, 15 Uhr und Sonntag, 11 und 15 Uhr angeboten.

\*

## „Elisabeth“ ab 4. September wieder im Theater an der Wien

Das Musical „Elisabeth“ wird aufgrund des großen Erfolges im Theater an der Wien eine Fortsetzung erleben: Ab 4. September ist es mit Maya *Hakvoort* in der Hauptrolle wieder zu sehen. Der Kartenvorverkauf für den Dauerbrenner hat bereits begonnen.

Karten sind an den Tageskassen des Theaters an der Wien und des Raimund-Theaters erhältlich, sie können aber auch telefonisch unter der Wien-Ticket-Nummer 58 885 mit Kreditkarte bestellt werden.

Eine weitere Möglichkeit, Karten für „Elisabeth“ zu bekommen, ist der schriftliche Weg. Die Adresse lautet: Vereinigte Bühnen Wien, 1060 Wien, Linke Wienzeile 6.

\*

(MA 1 – 393/96.)

(Beschuß des Gemeinderates vom 28. Mai 1997,  
Pr. Z. 102/97 – GIF)

## Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Änderung

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr. Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 27. Jänner 1995, Pr. Z. 167, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 6/1995, werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, soweit nicht nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften der Entfall der Dienstbezüge bei Außerdienststellung wegen der Übernahme einer Funktion nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, dem Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, oder nach sonstigen bezugerechtlichen Landesgesetzen vorgesehen ist;“

2. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ferner sind Mitglieder die im 1. bis 4. Abschnitt des Wiener Bezügegesetzes 1995 und in § 78 des Wiener Schulgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, angeführten Funktionäre, sofern

1. sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder

2. für sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge vorgesehen ist.“

3. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ruhen nach Abs. 1 tritt nicht ein, wenn und solange

1. dem Mitglied Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, gebührt oder

2. dem Mitglied – ohne Anspruch auf Karenzurlaubsgeld – ein Eltern-Karenzurlaub gemäß § 53 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gewährt wird.“

4. In § 22 Abs. 1 wird der Ausdruck „Leistungen im Sinne des Abschnittes V der Pensionsordnung 1966 (PO 1966)“ durch den Ausdruck „Leistungen im Sinn des 5. Hauptstückes der Pensionsordnung 1995 – PO 1995, LGBl. für Wien Nr. 67.“ ersetzt.

5. § 33 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Abs. 1 und 2 sind

1. bei Beziehern von Karenzurlaubsgeld (Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung) im Sinn der Besoldungsordnung 1994 mit der Maßgabe, daß als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes (der monatlichen Ersatzleistung) zu gelten hat,

2. bei Mitgliedern, denen ohne Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ein Eltern-Karenzurlaub gewährt wird, mit der Maßgabe, daß als monatliche Grundlage für die Bemessung der Beiträge der doppelte Betrag des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 20 der Besoldungsordnung 1994 zu gelten hat,

anzuwenden.

Für diese Mitglieder sowie für Mitglieder, die einen Waisenversorgungsbezug oder eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe des Arbeitslosengeldes beziehen, ist der satzungsmäßige Gesamtbeitrag von der Stadt Wien allein zu tragen.

(7) Bezüge sind:

1. die Monatsbezüge und Sonderzahlungen im Sinn der Besoldungsordnung 1994 sowie die in Abs. 6 genannten Beitragsgrundlagen und außerordentlichen Zuwendungen;

2. die gemäß § 2 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1995 – RVZG 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, für die Ruhegenüßzulage anrechenbar erklärten Nebengebühren;

3. die Ruhe- und Versorgungsbezüge, Übergangsbeiträge, Versorgungsgelder, Unterhaltsbezüge, Zuwendungen und Sonderzahlungen im Sinne der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1995, ausgenommen pflegebezogene Geldleistungen (z B Pflegegeld);

4. die Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge und Sonderzahlungen, die die in § 4 Abs. 2 genannten Personen erhalten.“

6. § 33 Abs. 8 entfällt. Die bisherigen Abs. 9 und 10 des § 33 werden zu Abs. 8 und 9.

7. In § 34 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 33 Abs. 9“ durch den Ausdruck „§ 33 Abs. 8“ ersetzt.

## Artikel II

Art. I tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

Der Vorsitzende:  
Rudolf Hundstorfer

✱

(MA I – 159/97.)

(Beschluß des Gemeinderates vom 28. Mai 1997,  
Pr. Z. 103/97 – GIF)

## Ausgleichszulagenregelung für Bedienstete der Schemata II, IV, II K und IV K bei Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten

Allgemeine Ausgleichszulagen

§ 1. (1) Der/dem Bediensteten, die/der einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, VIII oder IX, der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI oder VII, oder der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV oder V, innehat, jedoch die der Bewertung des Dienstpostens entsprechende Einreihung noch nicht erreicht hat, gebührt nach Ablauf der Probezeit eine Ausgleichszulage. Die Probezeit gilt nicht für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird der Dienstposten ohne Änderung des Arbeitsumfanges aufgewertet, so wird die Zeit, während der die/der Bedienstete den Dienstposten unmittelbar vorher innehatte, auf die Probezeit angerechnet. Wird eine Bedienstete/ein Bediensteter auf einen vakant gewordenen höherwertigen Dienstposten versetzt, ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegangene Zeit, während der sie/er die mit diesem Dienstposten verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat, auf die Probezeit angerechnet.

(3) Wird eine Bedienstete/ein Bediensteter, der Anspruch auf eine Ausgleichszulage hat, auf einen gegenüber ihrem/seinem bisherigen Dienstposten gleichwertigen oder höherwertigen Dienstposten mit gleichartiger Tätigkeit versetzt, bleibt ihr/ihm während der Probezeit der Anspruch auf die bisherige Ausgleichszulage gewahrt.

(4) Die Ausgleichszulage beträgt monatlich 70% des in Abs. 5 bis 8 festgesetzten Unterschiedsbetrages. Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(5) Für die Bedienstete/den Bediensteten der Verwendungsgruppe A ergibt sich der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der Gehälter

1. der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 2, und der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, wenn sie/er in die Dienstklasse III bis V eingereiht ist und auf einem mit Dienstklasse VII bewerteten Dienstposten verwendet wird,

2. der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, und der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, wenn sie/er in die Dienstklasse III bis VI eingereiht ist und auf einem mit Dienstklasse VIII bewerteten Dienstposten verwendet wird,

3. der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, wenn sie/er in die Dienstklasse III bis VII eingereiht ist und auf einem mit Dienstklasse IX bewerteten Dienstposten verwendet wird.

(6) Für die Bedienstete/den Bediensteten der Verwendungsgruppe B ergibt sich der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der Gehälter

1. der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, und der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, wenn sie/er in die Dienstklasse III oder IV eingereiht ist und auf einem mit Dienstklasse VI bewerteten Dienstposten verwendet wird,

2. der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, und der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, wenn sie/er in die Dienstklasse III bis V eingereiht ist und auf einem mit Dienstklasse VII bewerteten Dienstposten verwendet wird.

(7) Für die Bedienstete/den Bediensteten der Verwendungsgruppe C ergibt sich der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der Gehälter

**ERICH AICHBERGER Ges.m.b.H.**  
Spezialist für Kellertrennwände und Meisterkabinen · Handel  
und Montage von Trennwandsystemen und Regalen  
1210 Wien, Bentheimstraße 9  
Telefon 0 22 2 / 270 02 88, Fax 0 22 2 / 38 62 49